

An die
Gemeinde Nusse
c/o Planlabor Stolzenberg
Herrn Detlev Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

E-Mail stolzenberg@planlabor.de

Bebauungsplan Nr. 6 b, 1. Änderung der Gemeinde Nusse

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
ACR

Datum

25. April 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wunsch,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeindevertreter,
sehr geehrter Herr Stolzenberg,

vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen.

Wir begrüßen ausdrücklich eine innerörtliche bauliche Nachverdichtung.

Nach Prüfung der Unterlagen weisen wir darauf hin, dass

- das geplante Bebauungsvorhaben in einer Verbundachse mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems liegt. Wie in den Unterlagen auf Seite 4 bestätigt, bildet die Gemeinde Nusse in der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III (2020) in östliche sowie westliche Richtung eine Verbundachse mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems.
- das geplante Bebauungsvorhaben einem Gebiet zugehörig ist, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Dieses wird in den Unterlagen auf Seite 4 bestätigt „Das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme des südlichen Gebietsteils ist zudem einem Gebiet zugehörig, welches die Voraussetzungen ... erfüllt“.
- die Gemeinde artenschutzrechtliche Belange bei der Planaufstellung zu berücksichtigen hat, um Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen.

- Gehölzrodungen gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit, d.h. von Anfang März bis Ende September nicht vorzunehmen sind.
- sich aus den Unterlagen nicht ergibt, ob die beiden großen landschaftsprägenden Bäume (eine Birke und eine Linde), die auf der Fläche bestehen, gerodet werden sollen. Dieses sollte vermieden werden. Wenn dieses nicht eingeplant werden kann, hat eine entsprechende Ausgleichspflanzung zu erfolgen.
- aufgrund der Nähe des Planungsgebietes zur Steinau Baumaßnahmen jeglicher Art in der Hauptwanderungszeit von Amphibien (Anfang April bis Ende Juni) nicht zulässig sind, es sei denn es werden geeignete Absperrvorkehrungen für Amphibien während der Bauzeit vorgesehen.
- angegeben wird, dass eine verkehrliche Erschließung durch die Planung nicht betroffen sein soll (gemäß 3.1. auf Seite 7). Wir sehen allerdings durch die geplanten Grundstücke und Wohneinheiten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Da sich die Einfahrt direkt in einem Kreuzungsbereich befindet, ist dieses ein Gefahrenpunkt.

Ungeachtet der obigen Einwände sollten im Falle einer Bebauung folgende Festlegungen getroffen werden:

- Aufgrund der Klimakrise sollten alle Neubauten als Passivenergie-Häuser ausgeführt werden.
- Eine Nutzung für Photovoltaik auf geeigneten Dachflächen (auch Carports) sollte verbindlich vorgeschrieben werden. Flach geneigte Dächer sollten ggf. auch zusätzlich begrünt werden.
- Holzbauweise sollte ausdrücklich empfohlen werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO²-Emissionen erzeugt und deshalb aus Klimaschutzgründen vermindert werden muss.
- Stellplätze sollten ohne zusätzliche Bodenversiegelung hergestellt werden.
- Eine eingeschossige Bungalowbauweise mit Flachdach sollte aufgrund der geringen Nutzungseffizienz bezogen auf die beanspruchte Fläche nicht gestattet werden.
- Die Anlage von Schottergärten ist gemäß der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) nicht zulässig. Dies wird erfahrungsgemäß häufig nicht beachtet. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage von Schottergärten unterbleibt und ebenso eine Versiegelung von Gartenflächen durch übermäßiges Verplatten für Terrassen u.ä. verhindert wird.

Teilen Sie uns bitte die von der Gemeindevertretung beschlossenen Abwägungsergebnisse zu den von uns eingewendeten Anregungen und Bedenken detailliert schriftlich mit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Anne Christina Remus